



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/72DC/7
Originalfassung: englisch/
französisch
Datum: 7. November 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
Genf, 7. bis 10. November 1972

AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN

Erster Bericht

1. Der von der Konferenz gemäss Artikel 7.1 und 8 der Geschäftsordnung eingesetzte Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten, im folgenden der Ausschuss genannt, hat seine erste Sitzung am 7. November 1972 abgehalten.
2. Der Ausschuss setzte sich aus Vertretern der folgenden Staaten zusammen: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz.
3. Auf Vorschlag des Sekretariats wählte der Ausschuss einstimmig Herrn S. Mejegaard, Mitglied der schwedischen Delegation, zum Vorsitzenden.
4. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 4, 5 und 8 der Geschäftsordnung prüfte der Ausschuss die beim Sekretariat der Konferenz eingegangenen Vollmachten.
5. Der Ausschuss stellte fest, dass die Vertreter der nachstehend genannten Staaten, die zu der Konferenz gemäss Artikel 2 der Geschäftsordnung eingeladen waren, nach Absatz 1) und 2) von Artikel 4 der genannten Geschäftsordnung ordnungsgemäss für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert waren und gleichfalls die Vollmachten für die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung hatten: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Vereinigtes Königreich, Schweiz.
6. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Vertreter der in Absatz 5 dieses Berichts genannten Staaten zu der Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz und zur Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zugelassen werden.
7. Der Ausschuss stellte fest, dass die Vertreter des nachstehend genannten Staates, der zu der Konferenz gemäss Artikel 2 der Geschäftsordnung eingeladen war, nach Absatz 1) der genannten Geschäftsordnung ordnungsgemäss akkreditiert waren: Schweden.
8. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Vertreter Schwedens zur Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz zugelassen werden.

9. Die nachstehend genannten Staaten hatten Dokumente vorgelegt, die nicht den Bedingungen nach Artikel 4 der Geschäftsordnung entsprechen: Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dass die in Absatz 9 dieses Berichts genannten Dokumente als vorläufige Vollmachten der Vertreter der in diesem Absatz aufgeführten Staaten vorbehaltlich der späteren Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 4 akzeptiert werden und dass in der Zwischenzeit diese Vertreter an den Arbeiten der Konferenz teilnehmen können und ermächtigt sind, vorläufig mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter der in Absatz 1) oder gegebenenfalls in Absatz 2) von Artikel 2 genannten Staaten zu tagen.

11. Der Ausschuss nahm die beim Sekretariat eingegangenen Mitteilungen bezüglich der Namen der Vertreter der nachstehend genannten Staaten zur Kenntnis, die zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter gemäss Absatz 1)a) von Artikel 3 der Geschäftsordnung eingeladen worden waren: Südafrika, Österreich, Ekuador, Vereinigte Staaten von Amerika, Finnland, Gabun, Ungarn, Irland, Japan, Libanon.

12. Der Ausschuss stellte fest, dass eine Reihe von Staaten, die zu der Konferenz nach Artikel 2 der Geschäftsordnung eingeladen worden waren, noch nicht die Vollmachten zur Akkreditierung ihrer Vertreter für die Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz übersandt haben und bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass diese Vollmachten baldmöglichst dem Sekretariat der Konferenz übermittelt werden.

13. Der Ausschuss beschloss, seinen Vorsitzenden zu ermächtigen, gegebenenfalls direkt der Konferenz über die Vollmachten, die dem Sekretariat vor Beendigung der Beratungen der Konferenz mitgeteilt würden, Bericht zu erstatten.

/Ende des Dokumentes/